

HOVAWART-CLUB e.V.

Rechtssitz Braunschweig

Zuchtbuchführender Verein der Rasse im VDH



SATZUNG

1. ALLGEMEINES

- § 1 NAME, SITZ
- § 2 ZWECK
- § 3 MITTEL ZUM ZWECK
- § 4 AUFBAU
- § 5 GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT
- § 6 ORGANE DES VEREINS
- § 7 BINDUNGSWIRKUNG

2. MITGLIEDSCHAFT

- § 8 ALLGEMEINES
- § 9 ANMELDUNG, WIDERSPRUCH
- § 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 11 AUSSCHLUSS VON DER MITGLIEDSCHAFT
- § 12 BEITRAG
- § 13 BEITRAGSBEFREIUNG, BEITRAGSERMÄSSIGUNG
- § 14 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 15 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 16 ERLÖSCHEN DURCH TOD
- § 17 ERLÖSCHEN DURCH AUSTRITT
- § 18 ERLÖSCHEN DURCH STREICHUNG
- § 19 ERLÖSCHEN DURCH AUSSCHLUSS

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 20 ALLGEMEINES
- § 21 EINBERUFUNG
- § 22 ANTRÄGE
- § 23 LEITUNG, DURCHFÜHRUNG
- § 24 BESONDERE ZUSTÄNDIGKEIT
- § 25 ABSTIMMUNG
- § 26 VERSAMMLUNGSPROTOKOLL
- § 27 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4. DER VORSTAND

- § 28 GESETZLICHER VORSTAND, VERTRETUNGSBEFUGNIS
- § 29 DER ENGERE VORSTAND
- § 30 AUFGABEN DES ENGEREN VORSTANDES
- § 31 VORLÄUFIGE ANORDNUNGEN UND MASSNAHMEN
- § 32 GESAMTVORSTAND

5. WAHLEN

- § 33 ALLGEMEINES
- § 34 WAHL DES VORSTANDES
- § 35 WAHL DER MITGLIEDER DES EHRENRATES
- § 36 WAHL DER MITGLIEDER DER ZUCHKOMMISSION
- § 37 WAHL DER ZUCHTRICHTERKOMMISSION
- § 38 WAHL DES REFERENTEN FÜR DAS ZUCHTSCHAUWESEN
- § 39 WAHL VON AUSSCHÜSSEN FÜR BESONDERE AUFGABEN
- § 40 WAHL DER KASSENPRÜFER
- § 41 WAHL PER HANDZEICHEN

6. LANDESGRUPPEN

- § 42 STELLUNG UND AUFGABE DER LANDESGRUPPEN
- § 43 GRENZEN DER LANDESGRUPPEN
- § 44 MITGLIEDER DER LANDESGRUPPEN
- § 45 FINANZIERUNG DER LANDESGRUPPEN
- § 46 ENGERER LANDESGRUPPENVORSTAND
- § 47 ERWEITERTER LANDESGRUPPENVORSTAND
- § 48 SITZUNGEN DES LANDESGRUPPENVORSTANDS
- § 49 WAHL DER AMTSTRÄGER IN DER LANDESGRUPPE
- § 50 ABBERUFUNG VON AMTSTRÄGERN
- § 51 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
- § 52 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
- § 53 ENTSPRECHEND ANZUWENDEnde VORSCHRIFTEN

7. VEREINSSTRAFEN

- § 54 VEREINSSTRAFEN

8. EHRENRAT, SCHIEDSGERICHT

- § 55 EHRENRAT
- § 56 UNABHÄNGIGKEIT, VOLLSTRECKUNG
- § 57 BERUFUNG
- § 58 BEKANNTMACHUNG, VERÖFFENTLICHUNG

9. VEREINSVERMÖGEN

- § 59 VERWALTUNG
- § 60 KASSENPRÜFUNG

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 61 AUFLÖSUNG

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

1. ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Hovawart-Club e.V.“ in Abkürzung, „HC.“. Er wurde am 05.02.1984 gegründet und ist ursprünglich unter Nr.752 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz nach Fusion der Amtsgerichte Goslar und Braunschweig in Braunschweig und wird dort im Vereinsregister unter Nr. 11033 geführt.

§ 2 ZWECK

- 1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse HOVAWART nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 190. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- 2 Der Verein ist bemüht, die Ausbildung zu einem Gebrauchshund zu ermöglichen. Die Mitglieder werden angehalten, einem Hundesportverein beizutreten und an den vom Hovawart-Club e.V. angebotenen Übungswochen teilzunehmen.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 MITTEL ZUM ZWECK

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- 1 Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
- 2 Festsetzung der Prüfungsordnung nach Maßgabe der VDH-Prüfungsordnung.
- 3 Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
- 4 Festsetzung der Leistungsrichterordnung nach Maßgabe der VDH-Leistungsrichterordnung.
- 5 Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
- 6 ab Erreichen einer erforderlichen Mindestabonnentenzahl von 25 Personen Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
- 7 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
- 8 Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
- 9 Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- 10 Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
- 11 Unterstützung der Mitglieder bei Haltung und Erziehung durch beratende und praktische Anleitung.
- 12 Veranstaltung von Prüfungen.
- 13 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- 14 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- 15 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- 16 Förderung des allgemeinen Interesses am Hovawart.

§ 4 AUFBAU

- 1 Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Hovawartfreunde können als Mitglieder aufgenommen werden, soweit nicht § 11 Abs. 1 entgegensteht.
- 2 Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- 2 Erfüllungsort für Zahlungen aus dem Vereinsverhältnis und Gerichtsstand des Vereines ist der jeweilige Sitz des 1. Vorsitzenden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand,
 - 2.2 der Engere Vorstand,
 - 2.3 der Gesamtvorstand.

§ 7 BINDUNGSWIRKUNG

- 1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/ oder dem Recht des VDH stehen.

2. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 ALLGEMEINES

- 1 Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe der Präambel anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 ANMELDUNG, WIDERSPRUCH

- 1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Besitzer von nicht im Hovawart-Club e.V. gezogenen Hunden reichen vorab eine Kopie der Ahnentafel/n ein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2 Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitung "HOVIE-Extra" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

- 3 Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufforderung und Zahlung des der Finanzordnung entsprechenden Betrages.
- 3 Jedem neuen Mitglied ist bei der Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Ver-einssatzung auszuhändigen. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an. Sie anerkennen ferner bestehende Beschlüsse und Anordnungen.

§ 11 AUSSCHLUSS VON DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 2 Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tier-schutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- 3 Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 4 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen.

Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungs-pflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 BEITRAG

- 1 Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung festgelegt. Dies gilt auch für die Kostenerstattung der Richter und Funktionsträger.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3 Zuchtbuch, Zwingerbuch und Züchterbuch können gegen Gebühr, die per Nachfrage erhoben wird, von jedem Mitglied bezogen werden.

§ 13 BEITRAGSBEFREIUNG, BEITRAGSERMÄSSIGUNG

- 1 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2 Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige, sowie in Lebensgemeinschaft mit Mitgliedern lebende Personen.
- 3 Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem jeweiligen Quartalsende des Geschäftsjahres (31.03., 30.06., 30.09.) erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den entsprechend anteiligen Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 2 Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 ERLÖSCHEN DURCH TOD

- 1 Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
- 2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder erblich.

§ 17 ERLÖSCHEN DURCH AUSTRITT

- 1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (30.09.) zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 2 Die Kündigung enthebt das Mitglied nicht von der Zahlung noch ausstehender Beträge.

§ 18 ERLÖSCHEN DURCH STREICHUNG

- 1 Außer im Fall des § 11 Absatz 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
- 2 Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- 3 Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 ERLÖSCHEN DURCH AUSSCHLUSS

- 1 Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- 2 Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- 3 Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehund-Zuchtverein) des VDH Mitglied oder dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 ALLGEMEINES

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 EINBERUFUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal (nach Ende des Geschäftsjahres) soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 ANTRÄGE

- 1 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. Über Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2 Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 LEITUNG, DURCHFÜHRUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung zu eröffnen und aus dem Engeren Vorstand einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2 Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 BESONDERE ZUSTÄNDIGKEIT

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des Engeren Vorstandes;
6. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
7. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
8. Wahl von Kommissionen für das Zuchtschau-, Zuchtrichter-, Leistungsrichter- und Zuchtwesen einschließlich Vertreter;
9. Wahl von Referenten für das Zuchtschauwesen einschließlich Vertreter;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer Gebühren- und Spendenordnung (Finanzordnung);
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 ABSTIMMUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2 Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- 3 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 26 VERSAMMLUNGSPROTOKOLL

- 1 Bei Abwesenheit des Schriftführers bestellt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
- 2 Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ablichtung hiervon erhalten alle Vorstandsmitglieder.
- 3 Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

§ 27 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

4. DER VORSTAND

§ 28 GESETZLICHER VORSTAND, VERTRETUNGSBEFUGNIS

- 1 Der gesetzliche Vorstand (§26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden), dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- 2 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- 3 Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 29 DER ENGERE VORSTAND

- 1 Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Der Vorstand besteht aus:
dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Hauptzuchtwart (Zuchtleitung),
dem Zuchtbuchführer (Leiter des Zuchtbuchamtes),
dem Finanzverwalter,
dem Schriftführer.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten.
- 4 Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- 5 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
- 6 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 AUFGABEN DES ENGEREN VORSTANDES

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Planung und Festlegung der Termine kynologischer Veranstaltungen für das folgende Jahr;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 7. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
 8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern und Zuchtwarten;
 9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
 10. die Verleihung von Auszeichnungen;
 11. Bestellung des Leistungsbuchführers;
 12. Bestellung des Schriftleiters (Pressewart);
 13. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
 14. Bestellung eines Stellvertreters des Hauptzuchtwartes (Zuchtleitung);
 15. Bestellung eines Stellvertreters des Zuchtbuchführers (Zuchtbuchamt);
 16. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Ausschüsse, Referenten, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
 17. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke;
 18. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
 19. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

§ 31 VORLÄUFIGE ANORDNUNGEN UND MASSNAHMEN

- 1 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach der Präambel erforderlich sind.
- 2 Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 3 Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§ 32 GESAMTVORSTAND

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem Engeren Vorstand;
 2. dem Vorsitzenden der Zuchtkommission.
 3. dem Referenten für das Zuchtschauwesen;
 4. dem Leiter der Geschäftsstelle;
 5. dem Schriftleiter (Pressewart);
 6. dem Führer des Leistungsbuches;
 7. dem Zuchtrichterobmann;
 8. dem Körmeisterobmann.
- 2 Nach Bedarf ist der Gesamtvorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes haben jährlich stattzufinden. Über diese Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

5. WAHLEN

§ 33 ALLGEMEINES

- 1 Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.
- 2 Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegsteht.

§ 34 WAHL DES VORSTANDES

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.
- 2 Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 WAHL DER MITGLIEDER DES EHREN-RATES

- 1 Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 3 Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
- 4 Kann der Ehrenrat auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden wird nach § 42 Abs. 2 vorliegender Satzung verfahren.

§ 36 WAHL DER MITGLIEDER DER ZUCHTKOMMISSION

- 1 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart (Zuchtleitung), dem Zuchtbuchführer (Leiter des Zuchtbuchamtes), zwei Vereinsmitgliedern (Vertreter der Züchter) und den Zuchtwarten. Körmeister und Zuchtrichter entsprechend 4.1.2. (7) der Zuchtordnung (Fassung vom 19.06.93).

§ 37 WAHL DER ZUCHTRICHTERKOMMISSION

- 1 Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 3 Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
- 4 Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 WAHL DES REFERENTEN FÜR DAS ZUCHTSCHAUWESEN

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 39 WAHL VON AUSSCHÜSSEN FÜR BESONDERE AUFGABEN

- 1 Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
- 2 Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 WAHL DER KASSENPRÜFER

- 1 Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.
- 2 Nach jedem 2. Geschäftsjahr scheidet einer der beiden Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 41 WAHL PER HANDZEICHEN

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

6 LANDESGRUPPEN

§ 42 STELLUNG UND AUFGABE DER LANDESGRUPPEN

- 1 Eine Hovawart-Club-Landesgruppe ist eine unselbständige Untergliederung des Hovawart-Club e.V.
- 2 Aufgabe einer Hovawart-Club-Landesgruppe ist die Förderung aller Bestrebungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks des Hovawart-Club e.V. dienen.

§ 43 GRENZEN DER LANDESGRUPPEN

Der Hovawart-Club e.V. untergliedert sich in fünf unselbständige Landesgruppen mit folgenden Grenzen:

- 1 Die Landesgruppe Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.
- 2 Die Landesgruppe Ost umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen.
- 3 Die Landesgruppe Mitte umfasst die Bundesländer Hessen und Thüringen.
- 4 Die Landesgruppe West umfasst die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz.
- 5 Die Landesgruppe Süd umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.

§ 44 MITGLIEDER DER LANDESGRUPPEN

Alle Vereinsmitglieder des Hovawart-Club e.V., die in den nach § 43 der Satzung zugeordneten Bundesländern wohnen, sind Mitglied ihrer jeweiligen Landesgruppe.

§ 45 FINANZIERUNG DER LANDESGRUPPEN

Die Landesgruppen erhalten Anteile aus den Mitgliedsbeiträgen der in ihrem Bereich wohnenden Vereinsmitglieder. Über die Höhe dieses Anteils entscheidet die Mitgliederversammlung des Hovawart-Club e.V.

§ 46 ENGERER LANDESGRUPPENVORSTAND

Der engere Landesgruppenvorstand ist spiegelbildlich zu § 29 der Satzung aufgebaut und organisiert sich entsprechend, soweit nicht Aufgaben des engeren Vorstands des Hovawart-Club e.V. berührt werden. Weiterhin ist er zu rechts-geschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt.

Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 47 ERWEITERTER LANDESGRUPPENVORSTAND

Der erweiterte Landesgruppenvorstand ist spiegelbildlich zu § 32 der Satzung (Gesamtvorstand) aufgebaut und organisiert sich entsprechend, soweit nicht Aufgaben des Gesamtvorstandes des Hovawart-Club e.V. berührt werden.

§ 48 SITZUNGEN DES LANDESGRUPPENVORSTANDS

Die Sitzungen der Landesgruppenvorstände finden nach den Regeln des § 29 der Satzung statt.

§ 49 WAHL DER AMTSTRÄGER IN DER LANDESGRUPPE

Die Organisation und Durchführung der Wahlen von Amtsträgern der Landesgruppen erfolgen entsprechend der §§ 33, 34, 39, 40 und 41 der Satzung durch die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe.

§ 50 ABBERUFUNG VON AMTSTRÄGERN

Der Landesgruppenvorstand kann nur durch ihn selbst ernannte oder bestellte Amtsträger abberufen.

§ 51 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppenmitglieder ist geregelt entsprechend der §§ 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 der Satzung, soweit die

vorrangigen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung des Hovawart-Club e.V. nicht berührt werden.

§ 52 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppenmitglieder ist geregelt entsprechend § 27 der Satzung.

§ 53 ENTSPRECHEND ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

Entsprechend anzuwendende Vorschriften von § 59 (Verwaltung) und § 60 (Kassenprüfung) der Satzung gelten auch für die Landesgruppen des Hovawart Club e.V.

7 VEREINSSTRAFEN

§ 54 VEREINSSTRAFEN

1 Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 19 sind:

1. Ausschluss;
2. Geldbuße (von DM 500,- bis DM 1.500,-);
3. Verweis;
4. Verwarnung;
5. Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1 bis 4 erkannt werden.

2 Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.

3 Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und der Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

4 § 54 Abs. 2 gilt auch für den Fall, dass der vereinseigene Ehrenrat zwar eingerichtet ist, aber das Verfahren nicht bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz von einer Person, die der Anforderung des § 35 Abs. 3 genügt, wahrgenommen wird.

8 EHREN RAT, SCHIEDSGERICHT

§ 55 EHREN RAT

- 1 Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
- 2 Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. § 54 Abs. 2 und 4 gelten in diesen Fällen entsprechend. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 3 Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- 4 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit DM 500,- beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von DM 200,-; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
- 5 Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
- 6 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit DM 1.500,- beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- 7 Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozeßordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht

statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 56 UNABHÄNGIGKEIT, VOLLSTRECKUNG

- 1 Die Mitglieder des Ehrenrates / Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- 2 Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 57 BERUFUNG

- 1 Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.
- 2 Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 58 BEKANNTMACHUNG, VERÖFFENTLICHUNG

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichts. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

9 VEREINSVERMÖGEN

§ 59 VERWALTUNG

- 1 Das Vereinsvermögen wird von der Finanzverwaltung (Kassenamt) verwaltet.
- 2 Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 3 Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Vorstand auf Anfrage, ansonsten vierteljährlich eine Kopie des Kontoauszuges über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Leiter der Finanzverwaltung bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 60 KASSENPRÜFUNG

- 1 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach vorheriger Anmeldung und in Anwesenheit der Finanzverwaltung jederzeit zu prüfen. Sie haben die Pflicht, eine Prüfung zwischen Ende des Geschäftsjahres und der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
- 2 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 61 AUFLÖSUNG

- 1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

Vorstehende Satzung ist Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2005